



Revision des Lugano-Übereinkommens

Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse (Ergebnisbericht)

Bern, Oktober 2008

I. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage

Am 30. Oktober 2007 wurde in Lugano das revidierte Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen unterzeichnet (revLugÜ).

Die wesentlichen materiellen Revisionspunkte des revLugÜ gegenüber dem geltenden Lugano-Übereinkommen (LugÜ)¹ betreffen die Zuständigkeit in Vertrags- und Konsumentensachen sowie die Straffung des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens. Inhaltlich und formell erfolgt eine Anpassung an eine gleich lautende EU-Verordnung.

Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens werden punktuelle Anpassungen im schweizerischen Vollstreckungsrecht (E-ZPO² und SchKG³) vorgeschlagen. Diese betreffen das Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequatur) und den SchKG-Arrest als Sicherungsmittel des Vollstreckungsgläubigers. Weitere Anpassungen werden im IPRG vorgeschlagen. Diese haben zum Ziel, gewisse Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit mit dem E-ZPO und dem revLugÜ in Einklang zu bringen.

Die Vernehmlassung dauerte vom 30. Mai 2008 bis zum 12. September 2008.⁴ Daran teilgenommen haben Kantonsregierungen, Dachverbände und interessierte Organisationen, politische Parteien, Universitäten und einzelne Fachpersonen. Diese sind im Einzelnen im **Anhang I** zu diesem Bericht aufgeführt.

II. Grundsätzliche Aufnahme

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten hat Stellung genommen. Die wichtigsten in den Stellungnahmen vorgebrachten Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- sämtliche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüessen grundsätzlich das revidierte Lugano-Übereinkommen. Am häufigsten positiv hervorgehoben wird dabei die Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereichs auf 11 neue EU-Staaten, die dem geltenden LugÜ nicht angehören;
- sämtliche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüessen es, dass der Bundesgesetzgeber die Inkraftsetzung des Übereinkommens mit einer Vereinheitlichung des Sicherungsmittels und einer Abstimmung der Verfahrensbestimmungen des Übereinkommens mit dem schweizerischen Prozessrecht (SchKG und E-ZPO) verbindet. Positiv hervorgehoben wird die damit einhergehende Beseitigung der bisherigen Rechtsunsicherheit;
- Die weit überwiegende Anzahl der Stellungnahmen begrüssst die Wahl des Arrests als Sicherungsmittel des Vollstreckungsgläubigers unter dem revLugÜ.

¹ SR 0.275.11

² Entwurf für eine schweizerische Zivilprozessordnung, BBl 2006 7413.

³ SR 281.1

⁴ Die vollständigen Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/wirtschaft/ref_gesetzgebung/ref_lugano_uebereinkommen.html

- Die weit überwiegende Anzahl der Stellungnahmen begrüssst die prozessuale Aufwertung des Arrests (schweizweiter Arrest, Zuständigkeit am Betreibungsort) und die Ausweitung dieser Vorzüge auf schweizerische Gläubiger mit einem definitiven Rechtsöffnungstitel.
- Zahlreiche Stellungnahmen wünschen bezüglich der Umsetzung im SchKG eine dichtere und ausdrückliche Regelung gewisser Neuerungen im Gesetz.
- Einige Stellungnahmen wünschen, dass das revLugÜ und die neuen Bestimmungen bezüglich des Inkrafttretens mit der E-ZPO koordiniert werden und somit wohl erst 2011 in Kraft treten.
- Die Anpassungen im IPRG finden generell eine positive Aufnahme. Einzig die vorgeschlagene Einschränkung des Erfüllungsortgerichtsstandes (Art. 113 IPRG) auf den Erfüllungsort der *charakteristischen* Leistung ruft vereinzelte Kritik hervor.

III. Zusammenfassung der Stellungnahmen

1. Stellungnahmen zur Ratifikation des revLugÜ

Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, namentlich fast sämtliche Kantone und Wirtschaftsverbände sowie die *FDP* betonen die Vorzüge der Ausweitung, unter dem revLugÜ, des räumlichen Anwendungsbereiches auf 11 neue Staaten, die dem geltenden LugÜ nicht angehören. Damit werde die bewährte Teilnahme am europäischen Rechtsraum weitergeführt. Vereinzelt wird die Möglichkeit des Beitritts nicht-europäischer Staaten ausdrücklich begrüsst (*HK beider Basel, BL*). Einzig die *Zürcher Handelskammer* (ZHK) befürchtet, dass künftig auch "qualitativ äusserst zweifelhafte Urteile" aus den neuen EU-Ländern vollstreckt werden müssten.

Die inhaltliche und strukturelle Nachführung des "bewährten und aus der Praxis nicht mehr wegzudenkenden Lugano-Übereinkommens" (*economiesuisse*) wird grundsätzlich begrüsst, wenngleich einzelne Bestimmungen auch zu kritischen Bemerkungen Anlass geben:

Der revidierte Gerichtsstand des Erfüllungsortes (Art. 5 Ziff. 1 revLugÜ) wird vereinzelt als zu komplizierte und undurchdachte Regelung kritisiert, dessen Reform auf halben Wege steckengeblieben sei (*UniNE*). Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer hätten eine vollständige Streichung dieser Bestimmung (*SchKG-Vereinigung, ZHK*) oder zumindest eine Ausweitung der autonomen Definition des Erfüllungsortes (lit. b) auf sämtliche Vertragstypen bevorzugt (*BE, HK beider Basel*). Die zumindest partiell erfolgte Einschränkung des Gerichtsstandes am Erfüllungsort wird allerdings - auch von den Kritikern - überwiegend begrüsst.

Die Ausweitung der Zuständigkeit für Konsumentensachen (Art. 15 lit. c revLugÜ), namentlich die Erfassung von Transaktionen über das Internet, wird überwiegend begrüsst, insbesondere von den Konsumentenschutzorganisationen (*FRC, Commission Fédérale de la Consommation*). Letztere beklagen das tiefe Schutzniveau des schweizerischen (materiellen) Rechts im Vergleich mit dem Schutzniveau der EU. *Swissbanking* sowie einzelne Handelskammern (*VD, ZHK, Chambre Vaudoise, Centre Patronal*) äussern sich hingegen kritisch in Bezug auf die Folgen von Art. 15 lit. c revLugÜ für Bankgeschäfte, die nun uneingeschränkt von der Bestimmung erfasst werden können.

Der *schweizerische Gewerkschaftsbund* begrüsst ausdrücklich den erweiterten Schutz des Arbeitnehmers durch die Gerichtsstandsbestimmungen des revLugÜ (Art. 19 Abs. 2 lit. b).

Die Bestimmungen des revLugÜ über die Anerkennung und Vollstreckung werden, soweit sie Erwähnung finden, begrüsst. Der Vorbehalt der Schweiz bezüglich Art. 34 Ziff. 2 revLugÜ (Protokoll 1, Art. III, Verweigerung der Anerkennung bei fehlerhafter Zustellung, keine Obliegenheit des Beklagten, den Mangel fristgemäss zu Rügen) wird ausdrücklich von *ZH*, *OW*, *Swissbanking*, der *UniL* und der *UniLu* positiv gewürdigt. Die *ZHK* kritisiert grundsätzlich den Wegfall des Erfordernisses der "ordnungsgemässen" Zustellung, was zugleich wohl als Zustimmung zum Vorbehalt zur entsprechenden Bestimmung zu deuten ist. Gegen den Vorbehalt spricht sich einzig die *UniNE* aus (kritisch auch *UniGE*).

Selbst kritische Stellungnahmen betonen aber, dass die Vorteile des Übereinkommens als Ganzes gegenüber der Kritik an einzelnen Bestimmungen überwiegen. "Grundlegende Mängel, die gegen eine Ratifizierung sprechen könnten, weist das revLugÜ nicht auf" (*ZH*).

2. Stellungnahmen zu den Anpassungen im SchKG

2.1. Grundsätzliches

Fast alle Stellungnahmen begrüssen grundsätzlich die mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgende Abstimmung des SchKG mit dem LugÜ, insbesondere was das Sicherungsmittel des Gläubigers eines Lugano-Titels betrifft. Einzelne Stellungnahmen bedauern es, dass der Gesetzgeber hier nicht schon anlässlich des geltenden Lugano-Übereinkommens tätig geworden ist.

2.2 Der Arrest als Sicherungsmittel des SchKG

Die überwiegende Anzahl der Stellungnahmen begrüsst ausdrücklich die Wahl des Arrests (Art. 271 ff. SchKG) als Sicherungsmittel des Übereinkommens (etwa *BL*, *SG*, *SO*, *NE*, *VD*, *GE*, *SchKG-Vereinigung*, *HK beider Basel*, *Chambre Vaudoise*, *ZHK*, *SwissBanking*, *UniLu*, *UniNe*, *Schellenberg Wittmer*).

Weithin begrüsst wird auch die Gleichsetzung von in- und ausländischen (will sagen LugÜ-) Titeln zur Vermeidung einer Diskriminierung schweizerischer Urteile (ausdrücklich *LU*, *UR*, *BL*, *NE*, *GE*, *SchKG-Vereinigung*, *Chambre Vaudoise*, *Centre Patronal*, *Swissbanking*, *Schellenberg Wittmer*). *VD* betont die Besserstellung, die sich für öffentlich-rechtliche Gläubiger aus dieser Rechtslage ergibt. Kritisch gegenüber der Ausweitung auf inländische Urteile äussern sich zwei Stellungnahmen (*UniGe*, *UniL*). Die zahlreichen Stellungnahmen, die schon die Gleichsetzung in- und ausländischer Urteile begrüssen, äussern sich auch positiv über die Ausweitung der Zuständigkeit des Arrestgerichts, sowohl in örtlicher Hinsicht (Zuständigkeit am Betreibungsort) als auch in Bezug auf die erfassten Vermögenswerte (schweizweiter Arrest). *ZH* und *Schellenberg Wittmer* plädieren für eine umfassende (schweizweite) Zuständigkeit des Gerichts am Arrest- wie am Betreibungsort (keine Einschränkung auf letzteren). *ZH* und *Prof. Gilliéron* wünschen dafür zudem eine ausdrückliche Verankerung dieser Neuerung im Gesetz.

Grundsätzlich kritisch gegenüber der Wahl des Arrests äussern sich zwei Einzelpersonen (*Prof. Gilliéron*, *RA Francesco Naef*). Diese hätten die Ausgestaltung der provisorischen Pfändung (Art. 83 Abs. 1 SchKG) dem Arrest vorgezogen. Weitere Stellungnahmen (*GE*,

UniGe) geben - wie schon die Kritiker des Arrests - zu bedenken, dass das vorgeschlagene System Gläubigern, die nicht in der Lage sind, einen Arrestgegenstand zu bezeichnen, kein wirksames Sicherungsmittel zu bieten vermag. *ZH* verlangt eine Klarstellung bezüglich des Erfordernisses des "Glaubhaftmachens" in Art. 271 SchKG mit dem Hinweis, dass die strengen Erfordernisse der Rechtsprechung nicht auf den LugÜ-Arrest übertragbar sein sollten. *ZH* und *UniGe* schlagen vor, dass nach erfolgtem Exequatur unmittelbar zur Rechtsöffnung (ohne Zahlungsbefehl) geschritten werden darf.

Verschiedene Stellungnahmen kritisieren, dass die Möglichkeit, das Sicherungsmittel - konventionswidrig - von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen (Art. 273 SchKG), nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird (*GE*, *UniGe*, *SchKG-Vereinigung*, *RA Francesco Naef*) und verlangen eine entsprechende Klarstellung.

ZH, die *SchKG-Vereinigung* und die *UniGe* begrüßen die neu geschaffene Möglichkeit, wonach das mit der Hauptsache befasste Gericht ebenfalls einen Arrest aussprechen kann. *ZH* und die *SchKG-Vereinigung* wünschen sich allerdings eine ausdrückliche Regelung im Gesetz.

Zwei Kantone (*BS*, *VD*), die *Chambre Vaudoise* und das *Centre Patronal* haben die Befürchtung geäußert, dass der erleichterte Zugang zum Arrest die Geschäftslast der Gerichte erhöhen könnte.

3. Stellungnahmen zu den Anpassungen in der E-ZPO

Die Anpassungen in der E-ZPO sind neben den Anpassungen im SchKG von untergeordneter Bedeutung, entsprechend gab es weitaus weniger Stellungnahmen zu diesen Anpassungen.

NW äusserte sich zu Art. 266 E-ZPO und möchte einen ausdrücklichen (nicht nur stillschweigenden) Ausschluss der Schutzschrift für Exequaturverfahren unter dem revLugÜ verankert sehen.

Die Anpassung des Rechtsmittels in Art. 325a E-ZPO wird, wo sie Erwähnung findet, grundsätzlich begrüßt (*LU*, *RA Francesco Naef*). *GE* und die *SchKG-Vereinigung* wünschen sich allerdings einen ausdrücklichen Hinweis in Art. 325a E-ZPO auf die vorgehenden Fristen von Art. 43 revLugÜ.

GE wünscht auch in Art. 339 E-ZPO einen ausdrücklichen Hinweis auf den Vorrang des revLugÜ (Einseitigkeit des Verfahrens). Die neue Fassung von Art. 338 E-ZPO wird von *GE* ausdrücklich begrüßt.

Die *SchKG-Vereinigung* (bzw. eine Mehrheit seiner Mitglieder) schlägt vor, den Arrest als vorsorgliche Massnahme dem Art. 258 E-ZPO hinzuzufügen und zugleich Art. 271 SchKG um einen Arrestgrund der vorsorglichen Massnahmen nach E-ZPO zu ergänzen.

Schliesslich raten *VD*, *Chambre Vaudoise*, *Centre Patronal* und die *SchKG-Vereinigung* "dringend", dass das revLugÜ und die Anpassungen in E-ZPO und SchKG mit dem Inkrafttreten der E-ZPO koordiniert und daher voraussichtlich erst 2011 in Kraft gesetzt werden.

4. **Stellungnahmen zu den Anpassungen im IPRG**

Die vorgeschlagenen Anpassungen des IPRG haben - obwohl von gewisser Tragweite - nur wenige substantiierte Stellungnahmen hervorgerufen. Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüssen die Anpassungen global oder schweigen sich dazu aus. Ausdrücklich begrüssen die Anpassungen im IPRG die *ZHK*, die *HK beider Basel*, *Centre Patronal* und *Swissbanking*.

Kritisch beurteilen *ZH* sowie die *UniL* und die *UniNe* die Anpassung von Art. 113 IPRG (Gerichtsstand am Erfüllungsort). Diese Stellungnahmen kritisieren die Einschränkung auf die charakteristische Leistung (wie in der E-ZPO und teilweise im revLugÜ) und würden stattdessen auf die eingeklagte Leistung (wie teilweise - noch - im revLugÜ) abstellen. Sie sehen darin eine einseitige und unnötige Einschränkung der Klagemöglichkeiten für Unternehmen in der Schweiz, namentlich für Exporteure. Zugleich kritisiert allerdings die *UniL* die mit der Alternativität (statt Subsidiarität) erfolgte Ausweitung des Gerichtsstandes sowie die fehlende entsprechende Anerkennungszuständigkeit (diesbezüglich ebenso *GE*).

Anhang I

Liste der Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen

Nachfolgend sind die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt, die eine Stellungnahme eingereicht haben oder ausdrücklich auf eine solche verzichtet haben.⁵ In Klammern ist die im Bericht gegebenenfalls verwendete Abkürzung aufgeführt.

Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz*

FDP Schweiz

Schweizerische Volkspartei*

Kantone

Kanton Aargau, Regierungsrat (AG)

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat (AA)

Kanton Appenzell Innerrhoden, Landamman und Standesamtskommission (AI)

Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat (BL)

Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat (BS)

Kanton Bern, Regierungsrat (BE)

Kanton Freiburg, Sicherheits- und Justizdirektion (FR)*

République et Canton de Genève, Conseil d'Etat (GE)

Kanton Glarus, Regierungsrat (GL)

Canton et République du Jura, Gouvernement (JU)

Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement (LU)

République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'Etat (NE)

Kanton Nidwalden, Landamman und Regierungsrat (NW)

Kanton Obwalden, Sicherheits- und Justizdepartement (OW)

Kanton Schaffhausen, Regierungsrat (SH)

Kanton Schwyz, Sicherheitsdepartement*

Kanton St. Gallen, Regierung (SG)

Kanton Solothurn, Regierungsrat (SO)

Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato (TI)

Kanton Thurgau, Regierungsrat (TG)

Kanton Uri, Landamman und Regierungsrat (UR)

Canton du Valais, Conseil d'Etat (VS)

Canton de Vaud, Conseil d'Etat (VD)

Kanton Zug, Regierungsrat (ZG)

Kanton Zürich, Regierungsrat (ZH)

⁵ Die Liste der eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmer lässt sich der unter Fn 4 genannten Dokumentation entnehmen.

* Diese Vernehmlassungsteilnehmer haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Interessierte Organisationen

Centre Patronal
Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie (*Chambre Vaudoise*)
Commission Fédérale de la Consommation (CFC)
economiesuisse**
Fédération Romande des Consommateurs (FRC)
Handelskammer beider Basel (*HK beider Basel*)
Schweizerischer Gewerbeverband***
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler*
Schweizerisches Bundesgericht*
SchKG-Vereinigung
SwissBanking
Zürcher Handelskammer (ZHK)

Universitäten

Université de Genève (*UniGe*)
Université de Lausanne (*UniL*)
Universität Luzern (*UniLu*)
Université de Neuchâtel (*UniNe*)

Spontan zugestellte Stellungnahmen

Prof. Pierre-Robert Gilliéron (*Prof. Gilléron*)
RA Francesco Naef
Schellenberg Wittmer Rechtsanwälte (*Schellenberg Wittmer*)

** Dieser Vernehmlassungsteilnehmer unterstützt die Stellungnahmen der Handelskammern.

*** Dieser Vernehmlassungsteilnehmer unterstützt die Stellungnahme der Chambre Vaudoise.